

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Club führt den Namen "GrünGoldClub München e.V."
2. Der Club hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 14428 eingetragen.
3. Der Club ist Mitglied in folgenden Verbänden:
 - a. Landes-Tanzsportverband Bayern e.V. (LTVB), Fachverband im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV).
 - b. Deutscher Tanzsportverband e.V. (DTV), Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB).
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
2. Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Amateur- und Freizeitsportes, des Weiteren werden die allgemeinen ideellen Interessen des Sports vertreten und durch Beteiligung an Turnieren und Sportveranstaltungen im Ausland im Interesse des deutschen Ansehen die internationale Gesinnung und der Völkerverständigungsgedanke gefördert.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Durchführung sportlicher Übungen
 - b. Förderung der Leistungen im Wettkampfsport
3. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Wirtschaftliche, politische und konfessionelle Ziele werden von dem Club nicht verfolgt.

§3 Mitgliedsarten

1. Dem Club gehören an
 - a. Basismitglieder
 - b. Vollmitglieder
 - c. Ehrenmitglieder

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden.
2. Aufnahmegesuche von Jugendlichen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmungserklärung des / der Erziehungsberechtigten. Minderjährige Mitglieder besitzen weder Stimmrecht in der Mitgliederversammlung noch aktives oder passives Wahlrecht.
3. Anträge zur Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand des Clubs zu richten. Jeder Antrag ist von einem Mitglied des Clubs zu befürworten. Der Vorstand spricht die Aufnahme in den Club schriftlich aus. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Über die Mitgliedsart der neu aufgenommenen Mitglieder oder eine Änderung der Mitgliedsart entscheidet grundsätzlich der Vorstand.
5. Ein Vollmitglied kann nur auf eigenen Antrag mit Zustimmung des Vorstands Basismitglied werden.
6. Personen, die dem Zweck des Vereins in besonderem Maße gedient haben, können auf Antrag eines Mitgliedes und dementsprechendem Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Mitgliedsbeitrag

1. Es sind Mitgliedsbeiträge sowie eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr werden vom Vorstand festgesetzt.
3. Solange ein Clubmitglied mit der Zahlung seiner Beiträge in Verzug ist, besitzt es keinerlei Mitgliedsrechte.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Die schriftliche Austrittserklärung hat unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist an den Vorstand zu erfolgen. Der Austritt aus dem Club ist jeweils zum 31. Juli und zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden. Ein Anspruch auf Genehmigung solcher Ausnahmen besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand gestrichen werden, wenn das Mitglied mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist, und diesen Betrag nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
Der Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand hat innerhalb eines Monats nach Antragstellung die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung einzuberufen, auf der das beschuldigte Mitglied Anspruch auf rechtliches Gehör besitzt. Stimmen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für den Ausschluss, so wird dieser vom Vorstand ausgesprochen. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied der Satzung

zuwidergehandelt oder die Interessen, bzw. das Ansehen des Clubs geschädigt hat, sowie bei grob unsportlichem Verhalten.

4. Abweichend von §6 (3) kann die Mitgliedschaft eines Basismitglieds vom Vorstand ohne Vorwarnung gestrichen werden, wenn das Mitglied mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist,

§7 Organe des Clubs

1. Organe des Clubs sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. Präsident
 - b. 2 Vizepräsidenten
 - c. Sportdirektor
 - d. Pressesprecher
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeder vertritt den Club allein. Im Innenverhältnis ist bei Kreditaufnahme, Grundstücksgeschäften und bei Geschäften ab 2500 Euro ein Vorstandsbeschluss einzuholen.
Weiterhin wird entweder der Präsident oder einer der beiden Vizepräsidenten bei der Wahl mit der Kassenführung beauftragt. Ein kassenführender Vizepräsident kann zusätzlich zu seiner Amtsbezeichnung den Zusatz „Finanzen“ führen.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl mindestens ein Jahr Clubmitglied ist. Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl mindestens zwei Jahre Clubmitglied ist.
6. Der Vorstand ist berechtigt, sich im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes während einer Wahlperiode durch Zuwahl bis zur nächst folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu ergänzen. Sieht diese Mitgliederversammlung keine satzungsgemäße Neuwahl des Vorstandes vor, so muss von dieser Mitgliederversammlung für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied nachgewählt werden. Das neue Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
7. Scheidet der Präsident aus seinem Amt, so übernimmt der amtsälteste Vizepräsident bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung das Amt des Präsidenten. Der Vizepräsident wird nach §8 (6) neu besetzt. Sieht die nächste ordentliche Mitgliederversammlung keine satzungsgemäße Neuwahl des Vorstandes vor, so muss von dieser Mitgliederversammlung für den ausgeschiedenen Präsidenten nachgewählt

werden. Der neue Präsident bleibt bis zur nächsten satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt.

8. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung für spezielle Aufgabengebiete Beiräte wählen. Deren Abberufung kann jederzeit durch den Vorstand erfolgen.
9. Beschlüsse des Vorstands kommen durch einfache Stimmenmehrheit zustande.
10. Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung berechtigt.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres in Textform durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor diesem Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sein. Die Verteilung der endgültigen Tagesordnung wird auf der Mitgliederversammlung vorgenommen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands und nimmt den Bericht des Vorstands entgegen. Sie vollzieht die Neuwahl des Vorstands gem. § 8 (3) und bestimmt zwei Kassenprüfer, deren Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung währt. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung jährlich mindestens einmal zu prüfen, und dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung zu berichten. Scheiden ein oder beide Kassenprüfer vor Ablauf der Amtszeit aus, ist Zuwahl durch den Vorstand erforderlich.
3. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - a. auf Beschluss des Vorstand
 - b. wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung schriftlich verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Jedes volljährige Vollmitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Basismitglieder haben kein Stimmrecht. Stimmübertragung ist mit schriftlicher Vollmacht möglich, jedoch kann jeder Stimmberechtigte nur ein weiteres Mitglied vertreten.
6. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben, und werden bei der Anzahl der Stimmen nicht mitgezählt. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.
7. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die Änderung des Vereinszwecks nach §2 der Satzung beschließen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben und kann von jedem Mitglied des Clubs eingesehen werden.

§10 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von mindestens 2 Jahren.
3. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Die Satzung des Vereins gilt für die Abteilungen entsprechend.
4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen und keine eigenen Rücklagen bilden.

§11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs 2. treffen der Präsident zusammen mit den Vizepräsidenten mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen kann der Vorstand den Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen genehmigen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§12 Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, falls drei Viertel sämtlicher Mitglieder für die Auflösung stimmen. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Clubs an "Menschen für Menschen e.V.", Brienner Str. 46, 80333 München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



BESCHLOSSEN IM JULI 1993
GEÄNDERT IM MÄRZ 1994
GEÄNDERT IM MÄRZ 1996
GEÄNDERT IM FEBRUAR 1997
GEÄNDERT IM OKTOBER 1997
GEÄNDERT IM FEBRUAR 1999
GEÄNDERT IM JANUAR 2003
GEÄNDERT IM JANUAR 2005
GEÄNDERT IM MÄRZ 2008
GEÄNDERT IM MÄRZ 2014
GEÄNDERT IM MÄRZ 2018